



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

# **Reglement für die Bibliothek Signau**

---

4. Dezember 1993

---

# Reglement für die Bibliothek Signau

## **Art. 1** Name und Rechtsträgerschaft

Rechtsträger der Bibliothek ist die politische Gemeinde Signau, vertreten durch den Gemeinderat.

## **Art. 2** Zweck und Auftrag

Die Bibliothek dient der Information, Aus- und Weiterbildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern. Sie bietet Bücher und weitere Medien in geeigneten, zentral gelegenen und genügend grossen Räumlichkeiten während ausreichenden Oeffnungszeiten zur Benutzung an.

## **Art. 3** Angebot

Das Angebot an Medien ist vielseitig, genügend gross, ausgewogen und durch regelmässige Erneuerung in gutem Zustand und aktuell zu halten. Es kann auch eine Ludothek und Videothek umfassen.

Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach der "Arbeitstechnik SAB/SBD".

## **Art. 4** Organisation

1 Der Gemeinderat bestellt eine Bibliothekskommission mit 5 Mitgliedern. Gemeinderat und Lehrerschaft sind darin mit mindestens je 1 Mitglied vertreten.

Ueberdies wählt er auf Grund einer Stellenausschreibung den verantwortlichen Bibliotheksleiter und allenfalls weitere Bibliothekare. Der Bibliothekskommission steht das Vorschlagsrecht zu.

2 Die Bibliothekskommission

- übt die Aufsicht über alle Belange des Bibliothekwesens aus;
- erlässt die Benutzerordnung und die erforderlichen Pflichtenhefte;
- legt die Benützungsgebühren fest;
- stellt das jährliche Bibliotheksbudget auf;
- sorgt im Rahmen des Dienst- und Besoldungsreglementes für die Besoldung der Bibliothekare und seinen Mitarbeitern;
- stellt Anträge an den Gemeinderat.

3 Der Bibliotheksleiter ist für die Führung der Bibliothek zuständig. Er nimmt an den Sitzungen der Bibliothekskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Seine Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

4 Zur Bewältigung seiner Aufgaben zieht der Bibliotheksleiter - soweit ihm nicht in Form von gewählten Bibliothekaren genügend Fachkräfte zur Verfügung stehen - im Rahmen der festgelegten Kompetenzen und mit Genehmigung der Kommission Mitarbeiter bei.

#### **Art. 5** Benutzung

1 Alle sind während der Oeffnungszeiten zur Benutzung der Bibliothek berechtigt, sofern sie sich an die Benutzungsordnung halten.

Die Benutzungsordnung regelt den Verkehr zwischen den Benutzern und der Bibliothek.

2 Für Schüler der Gemeinde Signau ist die Benutzung unentgeltlich.

#### **Art. 6** Finanzwesen

1 Einnahmen und Ausgaben werden jährlich in den Voranschlag der politischen Gemeinde eingestellt.

2 Die Rechnung der Bibliothek ist in der Rechnung der politischen Gemeinde integriert.

#### **Art. 7** Rekursinstanzen

Bei Streitfällen ist die erste Rekursinstanz

- die Bibliothekskommission für Bibliotheksbenutzer und Mitarbeiter des Bibliotheksleiters.
- der Gemeinderat für den Bibliotheksleiter und die Mitglieder der Bibliothekskommission.

#### **Art. 8** Fachinstanzen

Fachinstanz ist die Kantonale Bibliothekskommission.

#### **Art. 9** Gültigkeit

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Das Reglement über die Volksbibliothek Signau vom 3. Dezember 1955 wird mit der Inkraftsetzung des neuen Reglementes aufgehoben.

**Anmerkung:**

Die gewählte Formulierung gilt sowohl für weibliche wie für männliche Stelleninhaber, Mitarbeiter oder Benützer.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Signau am 4. Dezember 1993.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

F. Geissbühler

M. Sterchi

**Auflagezeugnis**

Das vorliegende Reglement ist 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3534 Signau, 4. Januar 1994

Der Gemeindeschreiber

M. Sterchi